

Stadionordnung des BBBank Wildpark Karlsruhe

Präambel

Wir als KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH (nachfolgend „Betreiber“) und Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „Karlsruher SC“ oder „KSC“) stehen für eine ganze Region. Der KSC ist wichtiger Integrationspunkt für alle Menschen in der Region und in Karlsruhe. Der Karlsruher SC ist nicht nur blau-weiß, sondern auch bunt und vielfältig. Daher werden im BBBank Wildpark jegliche Form von Antisemitismus, Rassismus, Homophobie und Sexismus nicht toleriert. Im Bewusstsein der Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Engagement für Integration und Teilhabe im Fußballsport appelliert der Karlsruher SC an ein verantwortungsbewusstes Auftreten und Verhalten aller Stadionbesucher*innen im BBBank Wildpark.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Betreiber unter Bezugnahme auf die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg und das Hausrecht des Karlsruher SC als Veranstalter die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit im Stadion und dem dazugehörigen umfriedeten Gelände im Zuge von Veranstaltungen.
- (2) Die Stadionordnung gilt im gesamten räumlichen Geltungsbereich des BBBank Wildpark und wird an allen Zugängen sichtbar ausgehängt. Ein Lageplan dieses Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Stadionordnung und kann über einen an den Aushängen befindlichen QR-Code eingesehen werden. Im Fall der Anmietung und Nutzung des Birkenparkplatzes im Rahmen von Veranstaltungen ist dieser Teil des Geltungsbereichs.
- (3) Der Erlass und die Umsetzung dieser Stadionordnung obliegt der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Betreiber im Zusammenhang mit dem jeweiligen Veranstalter.
- (4) Alle Besucher*innen des Geltungsbereichs erkennen mit dem Betreten desselben die Stadionordnung an.
- (5) Die Stadionordnung gilt auch für Veranstaltungen im Rahmen der Vermietung und Hausrechtsübertragung an einen anderen Veranstalter, soweit diese Veranstaltungen zulässig sind und der jeweilige Veranstalter sich mit den Werten des Betreibers und des Karlsruher SC identifiziert.
- (6) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Durchführung von sonstigen Publikumsveranstaltungen richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2 Hausrecht

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht bei allen Veranstaltungen dem Betreiber, dem jeweiligen Veranstalter oder einem von diesen beauftragten Dritten zu. Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie dem im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst ist im Geltungsbereich stets Folge zu leisten.

§ 3 Aufenthalt/Verhalten im Stadion

- (1) Im BBBank Wildpark dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte zur jeweiligen Veranstaltung besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch einen gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können.
- (2) Die Eintrittskarte sowie Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Berechtigungsausweisen können diese durch den KSC bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitenden ersatzlos eingezogen werden. Personen, die Eintrittskarten missbräuchlich verwenden oder unbefugt weitergeben, werden durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst des Stadions verwiesen.
- (4) Personen, welche auf Grund von übermäßigem Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum für sich oder andere Personen ein Sicherheitsrisiko darstellen oder entgegen § 6 verbotene Gegenstände mit sich führen, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich der Stadionordnung nicht gestattet.
- (5) Der BBBank Wildpark verfügt über ein elektronisches Zutrittssystem. Die Eintrittskarte verliert somit nach Beendigung der Veranstaltung ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die Besitzer einer Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
- (6) Der Veranstalter erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Aufenthaltsrechts der Ticketinhaber*innen, indem er einmalig Zutritt zu der jeweiligen Veranstaltung gewährt. Bei Verlassen des BBBank Wildpark während einer Veranstaltung wird kein Wiederzutritt gewährt. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte gekennzeichneten Zutrittsbereiche gestattet.
- (7) Der Veranstalter und/oder das Sicherheitspersonal können aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Fantrennung) Besucher*innen einen anderen Block und/oder anderen Sitzplatz als den auf dem Ticket vermerkten Platz zuweisen.
- (8) Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.
- (9) Zur Sicherheit der Besucher*innen, zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr werden das Stadion sowie der gesamte Geltungsbereich videoüberwacht.

- (10) Alle Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden.
- (11) Den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm eingesetzten Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (12) Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Fluchttüren- bzw. -tore zum und im Stadion sind uneingeschränkt dauerhaft freizuhalten und dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 5 Eingangskontrollen

- (1) Alle Besucher*innen sind bei Betreten des Stadions verpflichtet, dem vom Betreiber oder jeweiligen Veranstalter eingesetzten Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Während des Aufenthalts auf dem Gelände des Stadions besteht ebenfalls die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des durch den Betreiber oder jeweiligen Veranstalter eingesetzten Ordnungsdienstes.
- (3) Besucher*innen, die ihr Besuchsrecht nicht nachweisen können, wird der Zutritt zum Stadion verwehrt. Das gilt auch für Besucher*innen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein gültiges Stadionverbot und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung ein Stadionverbot erteilt ausgesprochen wurde.
- (4) Bei der Zutrittskontrolle zum Stadion ist dem Ordnungsdienst bei ermäßigten Tickets auf Verlangen ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund vorzulegen.
- (5) Der Ordnungsdienst ist durch den Veranstalter beauftragt und vom Betreiber berechtigt, Personen und die von ihnen mitgeführte Sachen zu überprüfen und dahingehend zu durchsuchen, dass die Verbote gemäß § 6 beachtet werden. Der Ordnungsdienst ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen im Sinne dieser Stadionordnung zu treffen.
- (6) Besucher*innen, die keine Aufenthaltsberechtigung für das Veranstaltungsgelände besitzen, dürfen das Veranstaltungsgelände nicht betreten und werden an den Zugängen abgewiesen. Das Gleiche gilt für Besucher*innen, gegen die ein gültiges örtliches oder bundesweites Stadionverbot ausgesprochen und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung ein Stadionverbot erteilt wurde. Ebenso werden Besucher*innen zurückgewiesen und am Betreten der Anlage gehindert, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern oder die Gegenstände im Sinne von § 6 dieser Stadionordnung auf Aufforderung nicht ablegen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

§ 6 Verbote

- (1) Verboten sind verbale Äußerungen, Parolen oder Fangesänge sowie entsprechende Gesten und Symbole, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung zu diffamieren oder die als Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen eingestuft sind oder diesen zum Verwechseln ähnlich sind. Dies gilt auch für das Tragen und Mitführen entsprechender Fahnen, Transparente, Aufhängen oder Kleidungsstücken.
- (2) Das Anstiften anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen ist verboten.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung ist das Mitführen, Bereithalten und das Überlassen der folgenden Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen aller Art,
 - b) Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material,
 - c) sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art als Waffe oder Wurfgegenstand verwendet werden können und Laser Pointer,
 - d) Lebensmittel aller Art (in begründeten Einzelfällen erlaubt),
 - e) Getränke in Tetra Paks mit mehr als 0,5 Liter Inhalt,
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten,
 - g) Feuerwerkskörper sowie alle weiteren pyrotechnische Gegenstände,
 - h) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
 - i) rassistisches, extremistisches, diskriminierendes, rechtsradikales und linksradikales Propagandamaterial, sowie Kleidung mit den Schriftzügen „Thor Steinar“, „Consdaple“, „HoGeSa“, „Mob Action“,
 - j) politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion zur Schau gestellt werden,
 - k) Rucksäcke und Handtaschen aller Art, mit einer Größe über dem Format DIN A4.
- (4) Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Bereich des gesamten Veranstaltungsgeländes nur mit Einwilligung des Betreibers oder des KSC als Veranstalter erlaubt:
 - a) Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,50 m und/oder größerem Durchmesser als 3 cm,
 - b) Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm,
 - c) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt (außer in begründeten Fällen)
- (6) Nicht gestattet ist den Besucher*innen weiterhin:
 - a) sich als Gast-Fan im Heimstehplatzbereich des Stadions aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Besucher*innen, die als Gast-Fan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solcher auffallen, aus diesem Bereich zu

- verweisen, auch wenn sie ein gültiges Ticket für diesen Bereich haben, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betroffene Gast-Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert,
- b) das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, antisemitischen, homophoben, sexistischen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden, rechtsradikalen und linksradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen innerhalb des Geltungsbereichs,
 - c) übermäßig alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummumt zu sein (Ausnahme: das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes aus Gründen des Gesundheitsschutzes), sich gewaltdtätig oder in sonstiger Weise entgegen der öffentlichen Ordnung zu verhalten,
 - d) Sitzplätze zu besteigen sowie den Innenraum des Stadions zu betreten, bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, WC-Anlagen, Anzeigetafel, Tribündendächer etc.), Umwehungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamerapodeste sowie Bäume zu beschädigen, zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,
 - e) auf Zu- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten,
 - f) im Heim- und Gästefanbereich Fanartikel oder -utensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft zu tragen,
 - g) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich zu werfen bzw. zu schütten
 - h) das Stadion insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z. B. Papier, Papierrollen, Pappbecher, Pappsteller, Servietten usw.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen,
 - i) außerhalb von WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - j) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Signalmunition oder andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. einzubringen und abzubrennen bzw. abzuschießen,
 - k) Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis zu verkaufen oder zu verteilen,
 - l) Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung,
 - m) sich zum Zwecke der medialen Berichterstattung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten im Stadion aufzuhalten, ohne Einwilligung des Betreibers oder des KSC als Veranstalter und ohne die für diese Zwecke gesondert ausgewiesenen Bereiche zu nutzen,
 - n) Bild, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf social-Media-Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Betreibers oder des KSC.

Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des Betreibers, des KSC oder eines von diesen autorisierten Dritten ins Stadion gebracht werden.

Der Betreiber und der KSC weisen darauf hin, dass bei Fußballveranstaltungen die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH“) und der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Betreiber und der KSC weisen weiter darauf hin, dass die DFL GmbH und/oder der DFB ermächtigt werden können, darüberhinausgehende Ansprüche des Betreibers und der KSC gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

- o) Das Sammeln und/oder Erheben und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionierungsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel ist im Stadion untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Betreibers oder Veranstalters vor. Ebenso untersagt ist es, andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlage, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht ins Stadion mitgebracht werden.
- (7) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung auffordert oder diesen dabei unterstützt.
 - (8) Im Falle eines oder mehrerer Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen und Bedingungen kann Besucher*innen der Zutritt zum Stadion verweigert oder sie können des Geländes verwiesen werden.

§ 7 Verkauf und Werbung

- (1) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Betreiber und dem KSC, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“), der DFL GmbH, dem DFB, dem BFV, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung ohne schriftliche Einwilligung des Betreibers oder Veranstalters oder einem von diesen autorisierten Dritten verboten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände
 - a) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - b) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - c) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder Dienstleistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen

§ 8 Haftung

- (1) Die Besucher*innen betreten oder benutzen den laut §1 definierten Geltungsbereich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung trägt bei Veranstaltungen der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber haftet, soweit zulässig, für Personen- und/oder Sachschäden nur bis zur Höhe der versicherten Risiken.
- (3) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung für indirekte Schäden und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Betreiber oder der jeweilige Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie in den Fällen, in denen Kraft Gesetz oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Betreiber oder jeweiligen Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

§ 9 Videoüberwachung

- (1) Aus Sicherheitsgründen, zur Abwehr von Gefahren und zur Strafverfolgung wird der gesamte Geltungsbereich dieser Stadionordnung sowie die Zu- und Abfahrtswege durch die zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem Betreiber videoüberwacht. Weitere Informationen zur Videoüberwachung können den an den Zugängen ausgehängten Informationstafeln entnommen werden.

§ 10 Verwertung Bild- und Tonmaterial

- (1) Alle Besucher*innen willigen für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton ihrer Person, insbesondere für Live-Übertragungen bzw. – Sendungen und/oder Aufzeichnungen – ein, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.
- (2) Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Betreiber und der KSC und der jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6, Abs. 1, S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die die Ticketinhaber*innen als Zuschauer*innen der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten

Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6, Abs.1, S.1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Besucher*innen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden. Bei Zu widerhandlungen im Sinne des § 6 Abs.1 wird der Veranstalter, unabhängig einer strafrechtlichen Relevanz, Personen mit Bekleidung oder betreffenden Kennzeichnungen, Fahnen und Bannern, die der rechtsradikalen oder linksradikalen Szene zuzuordnen sind, konsequent des Stadions verweisen.
- (2) Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Stadionordnung, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in § 6 und § 7, ist der Betreiber und der jeweilige Veranstalter ergänzend zu den sonstigen nach dieser Stadionordnung möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß des nachfolgenden Abs. 3 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe gegen Besucher*innen zu verhängen.
- (3) Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge der Besucher*innen hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt.
- (4) Sollte der Betreiber oder der jeweilige Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB, DFL, UEFA, FIFA, Ordnungsbehörde u. a.) herangezogen werden, so können diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher*innen geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
- (5) Gegen Besucher*innen, die gegen diese Stadionordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann auf Grundlage der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung ein befristetes Verbot für diese und andere Stadionanlagen ausgesprochen werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der Betreiber, der KSC, der jeweilige Veranstalter oder eine von dieser beauftragten Person haftet nicht für die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
- (7) Begründet der Verstoß gegen die Stadionordnung den Verdacht einer strafbaren Handlung, wird der Betreiber, der KSC oder der jeweilige Veranstalter Anzeige erstatten. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit wird ebenfalls Anzeige erstattet.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stadionordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten zu Veranstaltungen oder Arena-Touren die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z.B. die ATGB), die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFL, DFB, UEFA, FIFA) und ergänzend deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Die KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH